VERORDNUNG (EWG) Nr. 1966/86 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (5), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 850 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (7), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendenden Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Lieferstufe und -ort	cif Assab
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	(Attn. Mme Hock)
6. Gesamtmenge	500 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm : „ACTION OF THE LEAGUE OF THE RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION / ASSAB"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. Juli 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. September 1986
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 25. August 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	B	C
1. Programm :	1984	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1984	
2. Begünstigter	Société Tunisienne d'Industrie Laitière (STIL)	
3. Bestimmungsland	Tunesien	
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten	Société COMALAIT — Vichy (France), 2, rue du Président Roosevelt, Tél. : (70) 315455, Telex : 990678 COLAI F	
6. Gesamtmenge	675 Tonnen	675 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(5)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE"	
12. Verschiffungsfrist	vor dem	
	15. Oktober 1986	15. November 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. Juli 1986	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	vor dem	
	31. Oktober 1986	30. November 1986
b) Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 25. August 1986	
15. Verschiedenes	(4)	

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, S. 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, S. 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten umgehend zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(4) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettogehalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.